

MKGE 10 Nr. 59

Mkg, 1983-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_10_Nr_59

FR: ATMC 10 n° 59

IT: STMC 10 n. 59

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz begründete die Anordnung der Arbeitserziehung im wesentlichen wie folgt: Die psychologisch-soziale Betreuung, die E. heute genieße, sei nicht ausreichend. Für dessen festen Willen, sich wirklich helfen zu lassen, lagen zu wenig Beweise vor. Zwar empfah die psychiatrische Gutachter eine ambulante Behandlung beziehungsweise Betreuung, doch weise er gleichzeitig darauf hin, dass hierzu die Bereitschaft, Selbstdisziplin und Willenskraft auf Seiten von E. nötig sei. Eine solche Bereitschaft, Selbstdisziplin und Willenskraft müsse aber als ungewiss angesehen werden. Indessen habe der Gutachter schlüssig dargelegt, dass die Massnahme der Arbeitserziehung angebracht sei, falls von einer ambulanten Behandlung abgesehen werde. Mit der Arbeitserziehung solle verhindert werden, dass E. in seinem regressiven Verhalten und in seiner Verwahrlosung verharre. Es drange sich daher die Überzeugung auf, dass die gestörte persönliche Entwicklung von E. eher durch die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt als durch den Strafvollzug verbessert werden könne. Bei diesen Erwägungen fällt auf, dass sich die Vorinstanz nur damit auseinandersetze, ob eine fürsorgliche Betreuung oder der Arbeitserziehung der Vorzug zu geben sei. Die grundlegende Frage nach dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer Arbeitserziehung beantwortete das Gericht in seinen schriftlichen Urteilserwägungen dagegen nicht. Dies erstaunt umso mehr, als die Massnahme der Arbeitserziehung weder vom Auditor noch vom Verteidiger beantragt worden war. Das Urteil enthält somit zu diesem wichtigen Punkt keine hinreichenden Entscheidungsgründe im Sinne von Art. 185 Abs. 1 Bst. e MStP, weshalb dessen Überprüfung im kassationsgerichtlichen Verfahren nicht möglich ist. Das Urteil vom 7. April 1983 muss daher schon aus diesem Grunde teilweise aufgehoben werden. Zwar wurde dieser Kassationsgrund vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Da aber das Vorliegen hinreichender Entscheidungsgründe unabdingbare Voraussetzung für die Überprüfung eines Urteils durch das Militärkassationsgericht ist, kann die Aufhebung des Urteils nicht von der Anrufung dieses Kassationsgrundes durch den Beschwerdeführer abhängig gemacht werden. Nichts anderes ergibt sich aus der bisherigen Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts zu Art. 188 Abs. 1 Ziff. 7 MStGO, der im Unterschied zum neuen Art. 185 Abs. 1 Bst. e MStP von fehlenden Ent-

Nr. 59 198 scheidungsgründen schlechthin sprach (nicht publizierte MKGE vom 24.6.1977 i. S. C., vom 2.6.1972 i. S. W. und vom 18.3.1976 i. S. D.). 3.-Dass E. im Lichte des gegenwertigen Aktenstandes in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört sowie arbeitsscheu ist, liegt auf der Hand. Das ergibt sich nicht nur aus dem psychiatrischen Gutachten, laut welchem beim Exploranden «erhebliche Persönlichkeitsstörungen, die auf eine psychopathisch-neurotische Fehlentwicklung zurückzuführen sind», festgestellt wurden. Auch geht aus den Angaben von E. selber und

aus dem Leumundsbericht der Kantonspolizei Luzern hervor, dass dieser seit Jahren nicht mehr erwerbstätig ist, bald da und bald dort, unter anderem in Gemeinschaftswohnungen und Abbruchobjekten, Unterschlupf findet und seit langem regelmässig Haschisch konsumiert. Eine wesentliche Voraussetzung der Arbeitserziehung ist somit zweifellos gegeben. Auch darf angenommen werden, dass die E. zur Last gelegte Straftat wenigstens zum Teil mit seinem abnormen Zustand zusammenhängt. Der Psychiater äussert sich zwar nicht direkt zu dieser Frage, doch enthält seine Beurteilung des Explo- ranten wenigstens Hinweise, dass dessen Persönlichkeitsstörungen beim Delikt der Dienstverweigerung zumindest eine Rolle gespielt haben. Wenn die Vorinstanz bei ihren Ausführungen zur rechtlichen Würdigung der eingeklagten Tat festhielt, deren Beweggründe könnten teilweise mit der Wesensart des Verurteilten begründet werden, so ist dies auf alle Fälle vertretbar. Als weitere Voraussetzung für die Anordnung der Arbeitserziehung verlangt das Gesetz, dass wegen des abnormen Zustands des Täters die «Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen» droht. Darunter ist die Gefahr der Ver- brechens- oder V ergehensverübung schlechthin zu verstehen, das heisst die Gefahr irgendwelcher mit Zuchthaus oder Gefängnis als Höchststrafe bedrohter Delikte, und nicht nur diejenige erneuter Dienst- verweigerung. Diese ist infolge des Ausschlusses des Angeklagten aus der Armee zum vornherein ausgeschaltet. Nun könnte zwar gesagt werden, Charakteranomalien, wie sie bei E. diagnostiziert wurden, trügen ohne weiteres eine gewisse Gefahr künftigen deliktischen V erhaltens in sich. Eine solche allgemeine Prognose verriechte indessen als Voraussetzung für die Anordnung der Arbeitserziehung nicht auszureichen. Die gesetzlich erforderliche Prognose muss vielmehr im konkreten Einzelfall, das heisst für einen bestimmten Täter unter Berücksichtigung seiner individuellen Ver- haltnisse und seines Vorlebens gestellt werden. Im Falle von E. ist dabei nicht zu übersehen, dass er trotz seines langdauernden fragwürdigen Lebenswandels deliktisch erstaunlich wenig und nur geringfügig in Erscheinung getreten ist. Im Zentralstrafregister ist er nur mit drei Verurteilungen wegen Bagatellfällen verzeichnet. Es handelt sich ausnahmslos um bedingte Strafen: von zwei Tagen Einschliessung wegen Diebstahls aus dem Jahre 1979, von fünf Tagen Haft wegen Widerhandlung gemäss Art. 19a BetrG

199 Nr. 59 und von fünf Tagen Gefängnis wegen Hausfriedensbruchs aus dem Jahre 1982. Die Haftstrafe bezog sich auf einen Übertretungstatbestand, und die Gefängnisstrafe war die Folge einer Hausbesetzung. Diese Vorfälle lassen kaum darauf schliessen, die Persönlichkeitsstörung von E. berge die Gefahr «künftiger Verbrechen oder Vergehen» in sich. Wohl ist nicht auszuschliessen, dass E. auch in Zukunft in ähnlicher Weise straffällig werden könnte. Die Gefahr schwerer Straftaten lässt sich indessen nicht voraussagen. Nun spricht das Gesetz zwar allgemein von « Verbrechen oder V ergehen», worin grundsätzlich auch Bagatelldelikte eingeschlossen sind. Doch wird auch das Massnahmerecht vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit beherrscht (vgl. Schultz, a.a.O., 177). Dieser Grundsatz vermöchte die Anordnung einer Massnahme mit einer Mindestdauer von einem Jahr und einer Höchstdauer von vier Jahren (Art. 100ter Ziff. 1 Abs. 1 und 4 StGB) jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen, wenn die Prognose, wie im vorliegenden Fall, lediglich die sporadische Begehung von Bagatelldelikten befürchten lässt. Eine weitere Voraussetzung der Arbeitserziehung liegt schliesslich in der berechtigten Erwartung, durch diese Massnahme lasse sich die Gefahr künftiger Straftaten verhüten. Demzufolge muss es sich beim abnormen Zustand des Einzuweisenden um eine behebbare Störung handeln; dauernde Ausfallserscheinungen charakterlicher Art fallen nicht darunter (Schultz, a.a.O.,

177). Die Frage nach der Behebbarkeit der Persönlichkeitsstörung des Angeklagten lässt sich nach dem gegenwärtigen Stand der Akten kaum beantworten. Immerhin äussert der Psychiater hierzu etwelche Bedenken, wenn er ausführt, die Persönlichkeit von E. werde sich eh a ue h bei Durchführung der Arbeitserziehung (und der fürsorgerischen Betreuung) nicht grundlegend ändern. Zudem bleibt fraglich, ob nicht auch die Einsichtslosigkeit in das Unrecht der militär- strafrechtlichen Delikte der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt zum vornherein entgegensteht (vgl. BGE 103 IV 80 ff). Hinzu kommt, dass der Gutachter in erster Linie die sozialfürsorgerische Betreuung des Angeklagten vorgeschlagen und die Arbeitserziehung nur für den Fall ins Auge gefasst hat, dass der Explorand nicht bereit oder fähig sei, bei einer ambulanten Behandlung mitzumachen. Der Nachweis mangelnder Kooperationsbereitschaft des Angeklagten war zur Zeit der Urteilsfallung indessen nicht erbracht. Dem Gericht lag nämlich ein Schreiben der Jugendberatung CONTACT an den Verteidiger vom 18. März 1983 vor, worin immerhin bestätigt wurde, dass E. seit dem 17. Januar 1983 einige Male in der Beratung gewesen sei und auch weitere ähnliche Institutionen um Beratung ersucht habe. Es ging daher nicht an, die Betreuung von E. kurzerhand als «marginal» zu bezeichnen und die weitere Überprüfung der diesbezüglichen Angaben des Angeklagten, entgegen dem Antrag des Auditors, abzulehnen, um schliesslich zu folgern, es lagen zuwenig Beweise für den festen Willen des Angeklagten vor, sich wirklich helfen zu lassen. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich die Anordnung der Arbeitserziehung nach dem gegenwärtigen Stand der Akten nicht begrün-

Nr. 59, 60 200 den lässt. Insbesondere erscheint diese einschneidende Massnahme im Hinblick auf die Rückfälligkeitsprognose als unverhältnismässig und überdies muss die Behebbarkeit der Persönlichkeitsstörung bei E. angezweifelt werden. Schliesslich ist durch nichts bewiesen, dass der Verurteilte bei der bereits angelaufenen fürsorgerischen Betreuung nicht mitgemacht hätte.

E. 4

Aus allen diesen Gründen ist die Ziffer 2 des angefochtenen Urteils aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei werden auch ergänzende Abklärungen über das Verhalten des Verurteilten seit der Hauptverhandlung vom 7. April 1983 notwendig sein. Ferner wird zu prüfen sein, ob die Akten allenfalls der zuständigen Fürsorge- oder Vormundschaftsbehörde zur Ergreifung geeigneter administrativer Massnahmen zu überweisen seien, zumal eine rein fürsorgerische Betreuung als sichernde Massnahme im StGB nicht vorgesehen ist (BGE 103 IV 3).

E. 5

Die teilweise Aufhebung des Urteils vom 7. April 1983 hat auch die Kassation des Widerrufsentscheids zur Folge, da ein Entscheid in dieser Frage vom neuen Urteilsspruch abhängt.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des kassationsgerichtlichen Verfahrens zulasten des Bundes (Art. 193 Abs. 1 MStP). (2. Dezember 1983, Aud und E. e. MAG 2A) 60. Refus de servir (art. 81, eh. 2 CPM) - Circonstance atténuante tirée de l'état de dépendance (art. 45, 3e al. CPM); - Interdiction de la reformatio in peius en procédure d'appel (art. 182, 2e al. PPM); - Exclusion de l'armée (art. 81, eh. 2, 1er al. CPM). Dienstverweigerung (Art. 81 Ziff. 2 MStG) - Mildernde Umstände, wenn der Täter in einer

Abhängigkeitssituation gehandelt hat (Art. 45 Abs. 3 MStG); - Verbot der reformatio in peius im Appellationsverfahren (Art. 182 Abs. 2 MStP); - Ausschluss aus der Armee (Art. 81 Ziff. 2 Abs. 1 MStG). Rifluto del servizio (art. 81 efr. 2 CPM) - Circostanza attenuante desunta dallo stato di dipendenza (art. 45 al. 3 CPM); - divieto di modifica a pregiudizio del condannato in sede di appello (art. 182 epv. 2 PPM); - esclusione dall'esercito (art. 81 efr. 2 epv. 1 CPM).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.